

Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten

Pflanzenschutz-Geräteverordnung / PflSchGerätV

vom 27. Juni 2013

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 18.4.2019 | 507 mWv 30.4.2019

Sachgebiet Applikationstechnik

LTZ Außenstelle Rheinstetten-Forchheim
Kutschenweg 20
76287 Rheinstetten-Forchheim

PflSchGerätV – Abschnitt 2

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

§ 3 Grundsatz der Prüfung

- 1 Verfügungsberechtigte und Besitzer haben ihre in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten Pflanzenschutzgeräte, in Zeitabständen von **sechs Kalenderhalbjahren** durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen. Kontrollstellen im Sinne dieser Verordnung sind **amtliche Kontrollstellen**, **amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten** oder **amtlich anerkannte Kontrollpersonen**. Soweit in § 4 nichts Anderes bestimmt ist, beginnt der Zeitraum von sechs Kalenderhalbjahren am 6. Juli 2013.
- 2 Durch die Prüfung ist nachzuweisen, dass das Pflanzenschutzgerät die **Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes erfüllt**. Bei der Prüfung sind die in Anlage 4 genannten Anforderungen anhand der vom Julius Kühn-Institut bekannt gemachten **Merkmale für Pflanzenschutzgeräte** vom 23. November 2018 (BAnz AT 19.12.2018 B13) zu prüfen. Entspricht das Pflanzenschutzgerät den in Satz 2 genannten Merkmalen oder einer nach Artikel 20 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden erlassenen Norm für den jeweiligen Gerätetyp, gelten die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes als erfüllt.
- 3 Teile des Pflanzenschutzgerätes, die dem **Anwenderschutz** oder der **Verkehrssicherheit** dienen, können in die Prüfung einbezogen werden.

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Pflanzenschutzgerätearten, die nicht nach § 3 kontrolliert werden müssen

Handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte:

- 1 **Sprühflaschen**
- 2 **Druckspeicherspritzen**
- 3 **Streichgeräte** oder **Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber**
- 4 **handbetätigte Rückenspritzgeräte**
- 5 **motorbetriebene Rückenspritzgeräte**
- 6 **motorbetriebene Rückensprühgeräte**
- 7 **tragbare Granulatstreugeräte** oder
- 8 **Beizgeräte** mit einer Chargengröße kleiner als 5 kg.



Quelle: GLORIA Haus- & Gartengeräte GmbH



Quelle: LTZ



Quelle: LTZ

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Anlage 4 (zu § 3 Absatz 2)

Beschaffenheit der Pflanzenschutzgeräte

Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, dass

- 1 sie zuverlässig **funktionieren**,
- 2 sie sich **bestimmungsgemäß** und **sachgerecht verwenden** lassen,
- 3 sie ausreichend **genau dosieren** und **verteilen**,
- 4 sie sich **sicher befüllen** lassen,
- 5 sie **gegen Verschmutzung** so gesichert sind, dass ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird,
- 6 **Pflanzenschutzmittel nicht unbeabsichtigt austreten** können,
- 7 der **Vorrat an Behandlungsflüssigkeit leicht erkennbar** ist,
- 8 sie sich leicht, genügend genau und reproduzierbar **einstellen** lassen,
- 9 sie ausreichend mit genügend genau anzeigenden **Betriebsmesseinrichtungen** ausgestattet sind,
- 10 sie sich vom Arbeitsplatz sicher **bedienen, kontrollieren** und sofort **abstellen** lassen,
- 11 sie sich sicher, leicht und völlig **entleeren** lassen,
- 12 sie sich leicht und gründlich **reinigen** lassen und
- 13 die jeweils zu ihrer Kontrolle erforderlichen **Messgeräte einfach angeschlossen** werden können.

PflSchGerätV – Abschnitt 2

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

§ 4 Zeitpunkt der Kontrolle

- 1 Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens **bei Ablauf des sechsten Monats nach ihrer Ingebrauchnahme** geprüft worden sein.
- 2 Besitzer haben ihre in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) geprüft worden sind und über eine entsprechende Bescheinigung verfügen, **spätestens zum Ablauf des sechsten Kalenderhalbjahres nach der in dem anderen Mitgliedstaat erfolgten Kontrolle** erneut kontrollieren zu lassen.
- 3 Die in der Anlage 5 aufgeführten Gerätearten müssen spätestens bis zu dem dort genannten Zeitpunkt kontrolliert worden sein.

PflSchGerätV – Abschnitt 2

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Anlage 5 (zu § 4 Absatz 3)

Pflanzenschutzgeräte mit abweichenden Prüfterminen

Pflanzenschutzgeräte, die bis zum 31. Dezember 2020 erstmals und dann nach jeweils sechs Kalenderhalbjahren nach § 3 geprüft werden müssen:

- 1 stationäre und mobile **Beizgeräte** mit einer Chargengröße größer als oder gleich 5 kg oder mit kontinuierlicher Beizung,
- 2 schleppergetragene oder aufgebaute **Granulatstreugeräte**,
- 3 schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene **Streichgeräte** oder
- 4 **Bodenentseuchungsgeräte**.



Quelle: LTZ



Quelle: LTZ



Quelle: LTZ



Quelle: Spise

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten



- 1 Der Besitzer des Pflanzenschutzgerätes hat das Kalenderhalbjahr, in dem das Pflanzenschutzgerät nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, durch eine Plakette nach dem in Anlage 6 aufgeführten Muster nachzuweisen. Die Plakette ist von der Kontrollstelle durch Angabe ihrer **Anschrift** sowie des betreffenden **Kalenderjahres** und **Halbjahres** auszufüllen und anzubringen, wenn die Prüfung die einwandfreie Arbeitsweise des Gerätes erwiesen hat.
- 2 Die Kontrollstelle erstellt einen **Prüfbericht**, der den Namen und die Anschrift der Kontrollstelle, den Namen und die Anschrift des Besitzers des Gerätes, die Typbezeichnung des Gerätes sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung enthalten muss.
- 3 Die Kontrollstelle kann die Plakette mit einer **Prüfnummer** versehen, wenn dies im Einzelfall zur Bestimmbarkeit des Prüfungsvorgangs erforderlich ist. Die Plakette kann von der Kontrollstelle angebracht werden, wenn das Pflanzenschutzgerät **lediglich geringe Mängel** aufweist und der Besitzer sich zur **Beseitigung der Mängel vor der nächsten Inbetriebnahme des Gerätes** verpflichtet.
- 4 Die Plakette ist an dem Pflanzenschutzgerät deutlich **sichtbar**, **unverwischbar** und **untrennbar** anzubringen; sie muss so beschaffen sein, dass sie bei ihrer Entfernung zerstört wird.
- 5 Die Plakette wird **mit dem Ablauf des auf ihr angegebenen Kalenderhalbjahres ungültig**.

PflSchGerätV – Abschnitt 2

Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

§ 6 Verwendungsverbot

Pflanzenschutzgeräte, die **keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen** oder **nicht mit einer gültigen Plakette** versehen worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 ein Pflanzenschutzgerät verwendet**.